



Amici di Amaroni
Lerchenfeld 22
6343 Rotkreuz

Telefon 041 798 18 22
Fax 041 798 18 88

Datum 16. August 2007
Kontaktperson Tiziano Conte
E-Mail tiziano.conte@risch.zg.ch
Internet www.gemeinderisch.ch

Statuten Verein „Amici di Amaroni“

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Amici di Amaroni“ besteht in der Gemeinde Risch ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Risch.

Art. 2 Der Verein „Amici di Amaroni“ pflegt, vertieft und erweitert die bestehende Partnerschaft zwischen der Gemeinde Risch und der italienischen Gemeinde Amaroni.

2. Mitglieder

Art. 3 Mitglied des Vereins „Amici di Amaroni“ kann jede an der Partnerschaft mit der Gemeinde Amaroni interessierte Person werden. Die Mitgliedschaft begründet sich durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Vereinsversammlung.



3. Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen

4. Generalversammlung

Art. 5

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

2. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste und Unterschriften einreicht oder wenn der Vorstand sie einberuft.

Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung:

1. genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
2. nimmt den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Kenntnis
3. genehmigt die Jahresrechnung
4. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, den übrigen Vorstand und zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
5. setzt den Mitgliederbeitrag fest
6. genehmigt das Budget
7. behandelt Anträge, die mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingegangen sind
8. ändert die Statuten

Art. 7 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.



Art. 8 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 9 Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt, so muss dem Begehren stattgegeben werden.

Art. 10 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen: Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Vereins.

5. Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten
2. vier bis acht weiteren Mitgliedern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können

Art. 12 Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 13 Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 14 Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere schliesst er mit dem Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung ab. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Aufgaben, die der Verein im Interesse des Vereinszwecks und im Auftrag des Gemeinderats erbringt, und die damit verbundenen finanziellen Gemeindebeiträge an den Verein.

Art. 15 Zwei Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen werden von der Versammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.



3. Finanzielles

Art. 16 Der Verein „Amici di Amaroni“ beschafft sich die finanziellen Mittel aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen
3. Einnahmen aus Vereinsanlässen oder Verkaufsaktionen
4. Entschädigungen aus eingegangenen Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde Risch

Art. 17 Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein „Amici di Amaroni“ ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 19 Der Verein „Amici di Amaroni“ wird aufgelöst

1. durch Beschluss der Vereinsversammlung, bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
2. bei Zahlungsunfähigkeit
3. wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann

Art. 20 Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsarchiv sowie das Vermögen der Einwohnergemeinde Risch bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck zur Verwaltung übergeben.



Art. 21 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 22 Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. August 2007 des Vereins „Amici di Amaroni“ genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Rotkreuz, 16. August 2007

Verein „Amici di Amaroni“

Die Gründungspräsidentin:
Maria Wyss-Stuber

Der Gründungsvorstand:
Tiziano Conte

Monika Dettwiler

Gregorio Conte

Kurt Dönni

Piera Marty-Dal Zot

Salvatore Olivadoti